

Ein Vorschlag ist durchführbar, wenn dieser in den realisierbaren Möglichkeiten der Gemeinde liegt. Die für die von dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme der Sanierung und Wiederinbetriebnahme des Freibades kann durch einen Verzicht auf die Sanierung des Alten Rathauses nicht finanziert werden. Der Vorschlag der Bürgerinitiative ist somit zur Deckung der Kosten ungeeignet und nicht realisierbar und somit nicht durchführbar. Dies begründet sich wie folgt:

Die Stadt Zschopau hat für die Sanierung des Alten Rathauses Kosten in Höhe von 2,0 Mio. EUR veranschlagt. Dabei wird für das Vorhaben voraussichtlich eine Förderung in Höhe von 55% gewährt. Die tatsächlich von der Stadt Zschopau zu tragenden Eigenmittel belaufen sich für das Vorhaben „Sanierung des Alten Rathauses“ damit auf voraussichtlich max. 1,0 Mio. EUR. Für die Sanierung des Freibades ist die Möglichkeit einer Förderung hingegen nicht gegeben. Auch diese Frage war Gegenstand der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2011. Es ergibt sich deshalb:

Die für die Sanierung des Alten Rathauses von der Stadt Zschopau aufzubringenden Mittel in Höhe von 1,0 Mio. EUR genügen nicht zur Sanierung des Bades und der Deckung der jährlichen Betriebskosten. Diese übersteigen einen Betrag von 1,5 Mio. EUR. Wie diese Differenz finanziert werden soll (Kreditaufnahme, Vermögensveräußerung, o.ä.), ist nicht angegeben.

Hinzu kommt, dass ein Teil der im Haushaltsplan 2012 für die Rathaussanierung eingestellten Mittel in Höhe von 725.000 EUR bereits für Maßnahmen des 1. Bauabschnittes in Anspruch genommen worden sind. Der Finanzierungsvorschlag ist somit zum Teil bereits überholt. Somit wären beim Einsatz von Mitteln von „weniger“ als 1,0 Mio. EUR (ohne Förderung) bereits geplante Maßnahmen der Stadt Zschopau für 2013 bis 2015 gefährdet.

3. Gebühren

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 11 SächsVwKG (Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09. 2003, SächsGVBl. S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.01. 2012, SächsGVBl. S.130)

4. Zuständigkeit

Die Stadt Zschopau ist örtlich und sachlich auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 SächsGemO.

5. Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 02, 09405 Zschopau zu erheben.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg eingereicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Baumann
Oberbürgermeister